

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund d der §§ 8 Abs. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der - **§ 6 Steuersatz** – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und allen Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile:
 - für den ersten Hund 40,00 €
 - für den zweiten Hund 80,00 €
 - für jeden weiteren Hund 100,00 €
 - für jeden gefährlichen Hund 400,00 €
- (2) Unverändert
- (3) entfällt

Artikel 2

Der - **§ 8 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

Artikel 3

Der - **§ 11 – Zwingersteuer** –

entfällt

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2016

Berlin
Bürgermeisterin